

26.
Oktober
2011

Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. Dezember 2004 über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechts (Kantonale Waffenverordnung, KWV) wird wie folgt geändert:

Kantonspolizei

Art. 1 ¹Unverändert.

² «des Waffengesetzes» wird ersetzt durch «WG».

³ Gesuche um Erteilung oder Verlängerung des europäischen Feuerwaffenpasses (Art. 25b WG) sind mit dem dafür vorgesehenen Formular und den erforderlichen Beilagen direkt bei der Kantonspolizei einzureichen.

Gemeinden

Art. 2 ¹Die folgenden Gesuche sind mit dem dafür vorgesehenen Formular und den erforderlichen Beilagen bei der Wohnsitzgemeinde einzureichen:

a Gesuche um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffenverordnung, WV]¹),

b Gesuche um Erteilung einer Waffentragbewilligung (Art. 48 Abs. 1 WV),

c Gesuche um Zulassung zur Prüfung für die Waffenhandelsbewilligung,

d Gesuche um Erteilung der Waffenhandelsbewilligung (Art. 28 Abs. 1 WV) und

e Gesuche um Erteilung einer Ausnahmbewilligung (Art. 5 Abs. 4 WG).

² Unverändert.

Gebühren

Art. 5 ¹ Es gelten die Gebührenansätze nach Artikel 55 WV.

² Bei abgelehnten Gesuchen wird jene Gebühr erhoben, die für die nachgesuchte Bewilligung berechnet wird.

³ Besondere Aufwendungen und Auflagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*